

des Mittelalters die Wiederzuwendung zum Weiblichen, seine Entdeckung im und für den Mann anhebt — ein Vorgang, der in unserer Gegenwart zur Vollendung drängt. Die jahrhundertelange Ambivalenz zwischen Verklärung und Verteufelung der Frau zeigt, wie schwer es dem Bewußtsein fällt, das Unbewußte zu integrieren, ohne ihm zu verfallen — symbolisch-real gesprochen: wie schwer dem Mann, das Weibliche in sich zuzulassen, aber es zu trennen vom Bild der „großen Mutter“, deren Übermacht Angst und Abwehr erzeugt.

An den Grenzen des Deutbaren

Gegenüber den beiden Themen von Barz und Frau Wolff verblaßten zwangsläufig die beiden stilleren Vorträge, die sich ausdrücklich als „Meditation“ ankündigten und den Beitrag der Tiefenpsychologie zum Verständnis der Heiligen Schrift beispielhaft zu verdeutlichen suchten. Der aus dem Judentum kommende katholische Psychotherapeut *Arie Sborowitz* verfolgte anhand des Leitwortes Genesis 17, 1: „Geh vor mir her und sei ganz“ (nach Buber) exemplarische biblische Lebensläufe unter dem Gesichtspunkt der „Ganzheit“: Abraham, David, Jesus. Das besondere Augenmerk galt dabei — in Aufnahme von Gedanken aus Jungs „Antwort an Hiob“ — dem Zusammenhang zwischen den Wandlungen des Gottesbildes und der Entwicklung der menschlichen Seele. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß bei einem unkritischen Umgang mit den biblischen Texten, wie er jüdischer Tradition entspricht, sehr persönliche, subjektive Urteile in das gezeichnete Bild einfließen. Was der jüdisch-christliche Denker über „Tiefenpsychologie und christlichen Glauben“ zu sagen hat, wird man erst würdigen können, wenn seine gesamte Untersuchung vorliegt (voraussichtlich bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt).

Gerhard Wehr, der unter anderem durch eine Rowohl-

Monographie über C. G. Jung und eine Konfrontation von Jung und Rudolf Steiner hervorgetreten ist, beschränkte sich in seinen Ausführungen — seine Preisarbeit erscheint soeben beim Walter Verlag mit dem Titel „Wege zu religiöser Erfahrung“ — auf das Johannes-Evangelium, das sich einer symbolischen Deutung geradezu anbietet. Er war sich der historischen Problematik wohl bewußt und wollte der kritischen Forschung ihr Recht nicht beschneiden, plädierte aber zugleich dafür, daß der rein intellektuelle Zugang heutiger Exegese durch ein ehrfürchtiges Hinhören und meditatives Anschauen ergänzt wird. Der Jungsche Gedanke des Individuationsprozesses — des Weges also, auf dem der Mensch zur individuellen, persönlichen Ganzheit findet — gab ihm den Schlüssel zum Verständnis des Christusweges im vierten Evangelium: der johanneische Christus ist der vollkommene Mensch, der in uns angelegt ist und der wir im meditativen Nachvollzug der johanneischen Aussagen selbst werden sollen und können.

Einmal mehr klang dabei das Motiv der Ganzheit an, wenn vom „Schatten“ die Rede war, ohne dessen Integration nach Jung die Selbstverwirklichung nicht möglich ist. Jung fand den kirchlichen Jesus, gemessen an diesem Maßstab, zu eindeutig „licht“, ohne Schatten, der vielmehr auf den Antichrist projiziert worden war. Welche weittragenden Folgen sich daraus ergaben, hatte Frau Wolff implizit deutlich gemacht. War der lichte Jesus ein Mißverständnis? Hat Jesus — wie Wehr zeigen zu können glaubt — bewußt in Judas seinen Gegenspieler in den Jüngerkreis aufgenommen und in der letzten Nacht in der Person des Verräters mit seinem Schatten „kommuniziert“? Aber wurde mit solchen Deutungen nicht über das Ziel hinausgeschossen? Es ist nicht gesagt, daß mit solchen Worten anfechtbare Interpretationen der Sache der Verständigung zwischen Theologie und Tiefenpsychologie ein Dienst erwiesen wird.

Hellmut Haug

Themen und Meinungen im Blickpunkt

Europäische Gemeinschaft und Dritte Welt

Welche Aufgaben haben die Kirchen?

Ein zentrales Thema auf der Studienkonferenz in Roehampton bei London zum Thema „Christliche Verantwortung für die Europäische Gemeinschaft (vgl. ds. Heft, S. 280) war das Verhältnis der europäischen Gemeinschaft zu den Entwicklungsländern. Dazu hielt Prof. Theodor Dams, Direktor des Instituts für Entwicklungs-

politik an der Universität Freiburg im Breisgau, das folgende Referat.

Die Erörterung der Problemstellung setzt voraus, daß in etwa eine Übereinstimmung in folgenden Fragen besteht: a) Inhaltsbestimmung der verwendeten Begriffe (hier:

Christen und ihre Verantwortlichkeit; Entwicklungspolitik und die Rolle der Europäischen Gemeinschaft). b) Die Konzeption des Handelns in der Entwicklungspolitik und die Aufgabe der Christen / der christlichen Kirchen. c) Die spezifischen Aufgaben, die sich die Christen / christlichen Kirchen in der Entwicklungspolitik stellen. d) Konkrete Vorschläge einer stärkeren Einschaltung der Institutionen der christlichen Kirchen Europas im Rahmen der Entwicklungspolitik.

Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich folgende Vorbemerkungen machen: a) Die politische Einigung Europas, d. h. die Bildung der Europäischen Gemeinschaft mit ihren ökonomischen und sozialen Zielsetzungen, ist notwendig. Dadurch *kann* Europa einen größeren Beitrag zum Frieden in dieser Welt leisten. b) In einer repräsentativen Demokratie und einer pluralistischen Gesellschaft haben christliche Kirchen und Institutionen zur inhaltlichen Füllung dieser Begriffe ihre besonderen Aufgaben: Von ihnen wird zum einen erwartet, daß sie die Werte unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht im Sinne eines Interessenpluralismus interpretieren, sondern sich für schwächere Gruppen im Interesse des Gemeinwohls einsetzen; zum anderen sollten sie sich nicht als einfache Helfer eines höheren Erreichungsgrades staatlicher/europäischer Ziele verstehen, sondern bei dem Formulierungsprozeß der Ziele aktiv Einfluß nehmen. *Beide* dieser Vorbemerkungen haben ihre besondere Bedeutung bei der Überprüfung der *Verantwortung* der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der *Dritten Welt*.

Die *Verantwortung* der Christen und der christlichen Kirchen gegenüber der Dritten Welt kann ich am besten durch ein persönliches Erlebnis in der vergangenen Woche interpretieren: In El Salvador wurden Informationen in der Karwoche von „Justitia et Pax“ verteilt, in denen das Wort „Liberarse De Esta Cruz“ illustriert wurde durch die Abbildung eines wohlbeleibten Kapitalisten mit einem ansehnlichen Geldsack, der auf dem oberen Kreuzbalken saß, der von der breiten Masse der Bevölkerung getragen wurde. Und der Kreuzbalken trug die Inschrift: Unterentwicklung, Armut, Bedrückung, Unterbeschäftigung, Unwissenheit... in Afrika hätte der Holzbalken noch enthalten: ... Kolonialismus, Schwarz-Weiß-Konflikt, ethnische Konflikte zwischen Schwarzafrikanern u. a. m. Für die Kirchen sollte die Möglichkeit der Beseitigung dieser Sachverhalte einziger Maßstab sein, bilaterale und internationale Verträge zu beurteilen! Für die Nationalstaaten und auch für die Europäische Gemeinschaft endet jedoch im allgemeinen Entwicklungspolitik und Partnerschaft an den Türen der Regierungen; christliche Kirchen und ihre Hilfswerke suchen Partnerschaft zu entsprechenden Gruppen in den Entwicklungsländern, die ihrerseits — entsprechend dem staatlichen Spielraum — „an der Graswurzel“ mit der Bevölkerung zusammenarbeiten. Hier wird der Unterschied deutlich zwischen „Staat“ und „nichtstaatlichen Organisationen“ in der Entwicklungspolitik!

Was aber bedeutet das Wort „*Entwicklungspolitik*“? Man

könnte es sich mit der Definition einfach machen: Sie will eine als unbefriedigend angesehene Ausgangslage, die mit „Unterentwicklung“ bezeichnet wird, verändern. In der *objektiven* Formulierung würde der Ökonom feststellen, dazu wäre nötig, die fehlverteilten volkswirtschaftlichen Produktivkräfte möglichst optimal zu nutzen; die *subjektive* Begriffsbestimmung besagt, daß Entwicklungsländer „mit ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage unzufrieden sind... und ihre gegenwärtige Akkumulationsrate beschleunigen“ wollen (Joan Robinson). Damit wird eines sichtbar: *Die Entwicklungsländer sind für ihren Entwicklungsweg, den sie einschlagen wollen, selbst verantwortlich!* Und noch eine andere Feststellung: Entwicklungspolitik ist mehr als die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklungsländer. Sie umfaßt letztlich die Herstellung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, wie sie unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg konzipiert, auf der UNCTAD III von Präsident Echeverria (Mexiko) wieder aufgegriffen und neuerdings in der UNO diskutiert wird. Nur bei einer Abklärung ihrer Grundsätze lassen sich die Orientierungen der Handels- und Währungspolitik und auch der Hilfsmaßnahmen sowie der kommerziellen Privatinvestitionen definieren. Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Forderungen kann bereits gesagt werden, daß einige Nationalstaaten und die Europäische Gemeinschaft zwar *Entwicklungshilfe* leisten, nicht aber über eine *Entwicklungspolitik* verfügen.

Die Aufgaben der Christen / der christlichen Kirchen in der Entwicklungspolitik

Wir sollten zuerst einmal fragen, welche Aufgaben Christen und christliche Institutionen in bezug auf Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe haben. *Vorab:* Es ist zu einfach, lediglich die *Unterstützung* der verfaßten christlichen Kirchen und ihrer Mitglieder für die Erreichung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Zielsetzungen erwarten zu wollen. Diese Zielformulierungen der Nationalstaaten und der Europäischen Gemeinschaft sind nicht nur *Datum*, sondern auch *Problem* ihres Meinungs- und Willensbildungsprozesses. — Folgende Aktionsfelder und Aufgaben stellen sich für die Christen und ihre Institutionen:

1. Einwirkung auf eine *systematische* Zielformulierung der *offiziellen* Entwicklungspolitik. Die christlichen Kirchen haben sich im Wertepluralismus von egoistisch-dogmatischen Zielformulierungen der Interessenverbände abzusetzen und die „angemessene Beteiligung“ (appropriate inclusion; R. A. Dahl / Ch. E. Lindblom) derjenigen Länder und Personengruppen zu fordern und zu erreichen, die wegen der vorliegenden Machtverhältnisse nicht in der Lage sind, ihre eigenen Belange durchzusetzen.
2. Einflußnahme auf höhere finanzielle Leistungen der westlichen Industriestaaten in der *öffentlichen* Entwicklungshilfe. Diese Aufgabe ist heute aus dem Blickwinkel

der Konflikte sowohl zwischen „inneren Reformen“ und „Entwicklungshilfe“ als auch zwischen „Verschlechterung der Zahlungsbilanzen“ und „Erdölkrise“ wichtiger als je zuvor.

3. Entscheidungen über höhere *eigene finanzielle* Leistungen. Es wird oft übersehen, daß „Grants of Private Voluntary Agencies“ sehr beachtlich sind; nach dem OECD-Bericht für 1972 liegen sie bei gut 10% der bilateralen und multilateralen *offiziellen* Entwicklungshilfe, und man dürfte in der Annahme nicht fehlgehen, daß der größere Teil von den christlichen Kirchen gegeben wird. — Zur glaubwürdigen Vertretung ihrer Auffassungen in der öffentlichen entwicklungspolitischen Diskussion gehört, daß sie ihre eigenen Entwicklungshilfeleistungen erhöhen.
4. Einwirkungen auf einen in sich geschlossenen Einsatz der *öffentlichen* Entwicklungsmaßnahmen, der die *sozialen Voraussetzungen und sozialen Konsequenzen* der *ökonomisch* orientierten Projekte und Programme berücksichtigt, so daß in der Realität breite Bevölkerungsgruppen an ihren Vorteilen partizipieren.
5. Konzeption und Durchführung *eigener Projekte* und Programme in den Entwicklungsländern. Sie liegen einmal in der vollen Verantwortung der Partnerorganisationen im nichtstaatlichen Raum und sind auf „Sozialstrukturhilfe“ im weitesten Sinne des Wortes ausgerichtet: unmittelbare Motivierung breiter Bevölkerungsschichten, die „marginal“ am ökonomischen Wachstum und seiner Verteilung sowie an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligt sind; Förderung des Selbsthilfegedankens, der subsidiär zu unterstützen ist; Beiträge zur Herausbildung von nichtstaatlichen Trägerstrukturen, die sich mit „ihren“ Projekten identifizieren, weil sie von der betroffenen Bevölkerung getragen werden.
6. Angebote der christlichen Hilfswerke an die Nationalstaaten und an die Europäische Gemeinschaft, ihre so verstandene „Sozialstrukturhilfe“ *komplementär* zu staatlichen Entwicklungshilfeprojekten *ökonomischer* Zielsetzung einzusetzen. Hier wird die Aufgabe eines neuen Typs von „Verbundprojekten“ sichtbar: Staatliche und nichtstaatliche Träger auf der „Geber“- und auf der „Nehmerseite“ finden vor dem Hintergrunde *sozialökonomischer* Projektorientierung zusammen, wobei das Konzept der Eigenständigkeit (self-reliance) der Entwicklungsländer ein Datum ist. Hier ist der Beitrag zu einer *höheren Qualität* der Entwicklungshilfe angesprochen.
7. Hinwirken auf Maßnahmen *im eigenen Lande*, die auf Anpassung einzelner Wirtschaftszweige und Regionen ausgerichtet sind, die durch Öffnung der Märkte für Produkte aus Entwicklungsländern besonders betroffen wären. Eine internationale Arbeitsteilung zugunsten der Entwicklungsländer bedeutet gleichzeitig, den *eigenen* beschleunigten *Anpassungsprozeß* für die ökonomisch schwächeren Bereiche unserer Wirtschaft und Gesellschaft zu bejahren.

8. Förderung der Bewußtseinsbildung über die Aufgaben der Entwicklungspolitik und über den eigenständigen Weg der Entwicklungsländer durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Lande.

Dieses breite Spektrum der Aufgaben von Christen und christlichen Institutionen mag manchen überraschen — es zeigt deutlich, daß die kirchliche Entwicklungspolitik und -hilfe mehr ist als ein einfacher Vollzug staatlicher Vorstellungen!

Kritische Einstellung zur entwicklungspolitischen Konzeption der Nationalstaaten und der Europäischen Gemeinschaft

Vor dem Hintergrunde der bisherigen Ausführungen kann eine kritische Würdigung der europäischen offiziellen Entwicklungspolitik versucht werden. Die Aufstellung einer entwicklungspolitischen Konzeption setzt voraus, daß die zu verändernde Ausgangslage realistisch eingeschätzt und eine Übereinstimmung in den zu erreichenden Zielsetzungen gesichert werden.

1. Die Ergebnisse der 1. Entwicklungsdekade waren nicht gerade überzeugend; die Zielvorstellungen der 2. Entwicklungsdekade sind seit der Erdölkrise des Jahres 1973 *und* den Preissteigerungen für Nahrungsmittel utopisch geworden. Das zeigen folgende Zahlen: Die Preissteigerungen bei Erdöl bedeuten finanzielle Mehraufwendungen der Entwicklungsländer für diese Importe von 10—11 Mrd. US-\$, diejenigen für Getreide und andere Produkte nochmals um 10 Mrd. US-\$; insgesamt liegt die Belastung der Zahlungsbilanz der Entwicklungsländer bei mehr als 20 Mrd. US-\$. Das ist ein Betrag, der doppelt so hoch ist wie die *öffentliche* Entwicklungshilfe *aller* westlichen Industrieländer des Jahres 1972 (10,2 Mrd. US-\$)! Diese Beurteilung aus dem Blickwinkel der Zahlungsbilanzen ist jedoch *statistischer* Natur; die Rückwirkung auf die *interne* Wirtschaft ist oftmals verheerend und hier insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion (Fehlen der Treibstoffe für den Betrieb der Bewässerungsanlagen, der Traktoren; unzureichende Düngemittelproduktion zu exorbitant gestiegenen Preisen). Gestiegene Erdölpreise verstärken den inflatorischen Trend der Investitionsgüter, die von den westlichen Staaten den Entwicklungsländern geliefert werden. Ein neuer „Teufelskreis“ mit einem vorher nicht gekannten Verkettungsmuster wird sichtbar!
2. Die Ölkrise des Jahres 1973 hat noch einige politische Sachverhalte zur Folge gehabt: a) Die Unterschiede der Wirtschaftskraft *zwischen* den Entwicklungsländern sind größer geworden; dort, wo starkes Bevölkerungswachstum mit geringer Ausstattung an Rohstoffen zusammentrifft, ist die Situation am schwierigsten. Die Solidarität der Entwicklungsländer wird *politisch* formuliert, jedoch *ökonomisch* nicht praktiziert (so etwa günstigere Erdölpreise). b) Die Divergenz zwischen den

nationalstaatlichen Vorstellungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat seitdem erheblich zugenommen. Das gilt sowohl für den Integrationsgrad nach innen (Ausscheren Frankreichs aus dem Kreis der 6 währungsfloatenden EG-Ländern) als auch für das Verhältnis zu Ländern der Dritten Welt (Uneinigkeit der EG-Staaten in der Energiepolitik, Wahrung nationalstaatlicher Interessen). c) Westliche Industrieländer erklären nun offiziell, daß die in New Delhi (UNCTAD II-Konferenz, 1967) postulierte Zielsetzung, 1% des Bruttosozialprodukts (davon 0,7% aus den öffentlichen Haushalten) als Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, nicht mehr zu erfüllen sei. So für die Bundesrepublik Deutschland: „Die 2% Preissteigerung, die . . . 1974 auf die höheren Ölpreise entfallen (ca. 15 Mrd. DM), bedeuten praktisch einen Transfer von 2% unserer realen Ressourcen“ (E. Eppler). „Die Diskussion (um die 1% des Bruttosozialproduktes) ist überholt“ — eine Formulierung, die den Anschein erweckt, als wenn man jemals die Absicht und die Aussicht gehabt hätte, dieses Ziel zu erreichen (BRD: 1972 betrug die öffentliche Entwicklungshilfe 0,31% des BSP, nicht einmal die Hälfte der geforderten 0,7%!). Das hat jedoch die Entwicklungshilfe-Minister der EG unter deutschem Vorsitz nicht davon abhalten können, am 30. April 1974 neuerdings wieder das 0,7%-Ziel des Bruttosozialproduktes für die staatliche Hilfe an die Staaten der Dritten Welt zu postulieren; allerdings wurde keine Zeitspanne für die Realisierung dieser Zielgröße angegeben! — Durch den weltweiten inflatorischen Trend wird außerdem den Entwicklungsländern *realiter* von den westlichen Industrieländern laufend weniger an Kaufkraft transferiert.

3. Der entwicklungspolitische Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft war von Anfang an von *nationalstaatlichen Konflikten* überlagert; bereits im EWG-Vertrag war die Assoziierung der überseeischen Gebiete ein politischer Kompromiß, der sich aus den jeweiligen Verantwortungen einmal für die Regelung der innerdeutschen Fragen (Bundesrepublik), zum anderen für die früheren Kolonialgebiete Afrikas (Frankreich) ergab. Das Einbringen nationalstaatlicher Interessen kann durchaus legitim sein, es fragt sich nur, ob solche Kompromisse *für alle Zeit fortgeschrieben* werden sollen, selbst wenn sich die Umstände, unter denen sie zustande kamen, geändert haben. — In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf zwei Sachverhalte hinzuweisen: a) Von den Entwicklungsländern wird darauf verwiesen, daß es zu einer Aufgliederung der Dritten Welt in Einflußzonen der westlichen Industriestaaten gekommen wäre: USA — Lateinamerika; Japan — Ostasien; EWG — Afrika. Weiterhin habe die Assoziierung der überseeischen Gebiete durch die EWG zu einer Diskriminierung innerhalb der Entwicklungsländer geführt. b) Die Assoziierung dieser Staaten selbst wird oft als neue Form der Abhängigkeit in der nachkolonialen Epoche bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Frage, ob die bisherige Form der Assoziierung überseeischer Gebiete entwicklungspolitisch noch „zeitgemäß“ ist. Hier ein Urteil: „Die Verhandlungen zwischen den afrikanischen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft können nur noch sehr partiell vom Modell der herkömmlichen Assoziierung ausgehen“ (E. Eppler).

4. In dem Umfange, wie die Europäische Gemeinschaft über beträchtliche Finanzmittel für *einen* bestimmten Teil der Dritten Welt verfügt, stellt sich einmal das Problem der internationalen Koordinierung der Entwicklungshilfe und zum anderen die Frage der Gewährung von Finanzhilfen des Entwicklungsfonds der Europäischen Gemeinschaft an *alle* Länder der Dritten Welt. — In beiden Fragekreisen ist die zurückhaltende Position Frankreichs bekannt, das der EG-Aktion zugunsten der assoziierten Staaten eindeutig den Vorrang gibt.

5. Gleiche Zielkonflikte bestehen zwischen *entwicklungspolitischen* und *agrarpolitischen* Entscheidungen in der Europäischen Gemeinschaft. Die *Nahrungsmittelhilfe* der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten war bisher keineswegs der Ausdruck einer bestimmten Solidarität gegenüber den Ländern der Dritten Welt. Vielmehr war sie ein Instrument, die aus einer falsch konzipierten gemeinsamen Agrarpolitik aufgelaufenen Überschüsse bestmöglich *im Interesse* der Einkommenssicherung *der eigenen Landwirte* abzusetzen. Daß der Konflikt heute weniger gravierend erscheint, ist keineswegs auf eine größere politische Einsicht der Europäischen Gemeinschaft zurückzuführen. Der Hunger in der Welt ist größer geworden, die Nahrungsmittelvorräte sind abgebaut, die Agrarpreise erheblich gestiegen. — Für die Haltung der Europäischen Gemeinschaft ist in diesem Zusammenhang noch folgende Argumentation von Interesse: Im Jahre 1974 wird die Gemeinschaft etwa 200 Mill. Rechnungseinheiten (1 RE = 3,22 DM) den Assoziierten aus den Entwicklungsländern zahlen; demgegenüber wird betont, die Nahrungsmittelhilfe, die *weltweit* gegeben werde und weitgehend nach Asien ginge, betrage 260 Mill. Rechnungseinheiten. — Es ist fraglich, ob eine *solche* Aussage als Beweis für die „Weltoffenheit“ der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft gewertet werden kann!

6. Wenn schon die Einordnung der EG-Entwicklungshilfe auf weltweiter Ebene auf ernst zu nehmende Schwierigkeiten stößt, so könnte angenommen werden, daß die *entwicklungspolitischen* Anstrengungen der *Mitgliedstaaten* dieser Gemeinschaft in den assoziierten überseeischen Gebieten im Interesse der jeweiligen „Nehmerländer“ abgestimmt würden. Das ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr besteht hier (wie andernorts) der „Wettbewerb“ zwischen den einzelnen Staaten um die „besten“ Entwicklungsprojekte und um die einflußreichsten Positionen bei der nationalstaatlichen Entwicklungsplanung, angeführt jeweils von den früheren Kolonialmächten.

7. Unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen kann folgende Feststellung getroffen werden: Es gibt keine Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft; es kann sie auch nicht geben angesichts des eigenen unbefriedigenden wirtschaftspolitischen Integrationsgrades dieser Europäischen Gemeinschaft! Wenn eine *gemeinsame Haltung* mit *entwicklungspolitisch wichtiger Bedeutung* zustande kommt, handelt es sich um *weltweit* orientierte Maßnahmen in *anderen* Bereichen, so etwa der Handelspolitik (für die der EWG-Vertrag eine gemeinsame Politik vorschreibt): Die Einräumung der Allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer, wie sie von der UNCTAD gefordert wurde, ist von der Europäischen Gemeinschaft praktiziert worden; die erweiterte Gemeinschaft wird dadurch ein wertmäßig steigendes Warenvolumen zollgünstiger in den Gemeinsamen Markt hereinlassen (1973: 1,2 Mrd. Rechnungseinheiten; 1974: ca. 2,8 Mrd.), wobei auch verarbeitete Agrarprodukte berücksichtigt wurden. Jedoch sind diese Regelungen nicht unabhängig von dem geänderten Kräfteverhältnis innerhalb der Gemeinschaft — mit dem Beitritt Großbritanniens und der Stellung der Commonwealth-Länder — zu sehen (Protokoll 22 zum Beitrittsvertrag Großbritanniens). Weit weniger gemeinsam ist die Haltung der Gemeinschaft bezüglich der internationalen Rohstoffabkommen. In Santiago de Chile / UNCTAD III (1972) standen sich etwa die Auffassungen Frankreichs und der Bundesrepublik unversöhnlich gegenüber. Wie sich die Europäische Gemeinschaft auf der derzeitigen UN-Rohstoff-Konferenz (April 1974) verhalten wird, ist noch offen.

8. In der Entwicklungshilfepolitik der Europäischen Gemeinschaft ist auf die Finanzierung von Projekten und Programmen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zu verweisen. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre, die der EWG-Vertrag bezüglich des Finanzvolumens regelte, wurde 1964 der 1. Vertrag von Yaounde mit den inzwischen selbständig gewordenen Staaten abgeschlossen. Eine weitere Verlängerung erfolgte im 2. Vertrag von Yaounde (1969). — Hier ist also eine beträchtliche finanzielle Leistung für einen geographisch begrenzten Bereich von (meist am wenigsten entwickelten) Ländern der Dritten Welt von der Europäischen Gemeinschaft aufgebracht worden. — Dabei stellen sich insbesondere — abseits der bereits genannten „gewollten“ Diskriminierung — zwei Fragen:

(1) Lagen die finanziellen Projekte im Interesse der empfangenden Länder, und waren sie effizient im Sinne der eingangs genannten Kriterien und vor dem Hintergrund einer optimalen intentionalen Arbeitsteilung? — Zur Beantwortung dieser Frage kann kaum etwas gesagt werden, weil die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen fehlen bzw. öffentlich nicht zugänglich sind. Die Europäische Gemeinschaft hat kaum etwas getan, um hier abgestützte Einsichten zu ermöglichen.

(2) War der „nicht-staatliche Raum“ in der Europäischen Gemeinschaft und in den assoziierten Ländern bei

der Konzipierung und Durchführung der Projekte und Programme beteiligt? Hier kann mit „Nein“ geantwortet werden. Die EG-Entwicklungshilfepolitik ist von beiden Seiten („Geber“- und „Nehmer“-Seite) eine rein staatliche Veranstaltung. Demgegenüber haben Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — zum Teil schon seit über 10 Jahren — mit gutem Erfolg den nichtstaatlichen Raum, insbesondere die christlichen Kirchen mit ihren dafür eingerichteten Hilfswerken, an den entwicklungspolitischen Maßnahmen beteiligt. Dafür sind Zuwendungen aus den öffentlichen Haushalten gezahlt worden, sofern entwicklungspolitische Kriterien erfüllt und eine entsprechende Eigenleistung erbracht wurden. Es hat sich gezeigt, daß damit Bereiche der Entwicklungsförderung abgedeckt werden, die von den staatlichen Maßnahmen nicht erreicht werden können. — Selbst in den USA hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die von offiziell-politischen Entscheidungen freien Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind: 1970 wurde die „Inter-American Foundation“ durch Gesetz geschaffen, die *staatliche* Gelder in einer *nicht-staatlichen* Entscheidungsstruktur für Entwicklungsprogramme in Lateinamerika vergibt. Es lohnt sich, die Grundprinzipien der Schaffung dieser „Foundation“ nachzulesen: (1) Die offizielle US-Entwicklungshilfe hat nicht die breiten Massen erreicht und ihre Lebenslage verbessert. (2) Die sozialen Zielsetzungen wurden bisher nicht realisiert. (3) Die „Regierung-zu-Regierung“-Programme haben zu *ökonomischem* Wachstum geführt, jedoch haben sie den *sozialen* Wandel zu wenig berücksichtigt. — Vielleicht ist es an der Zeit, unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen und derjenigen der Mitgliedsstaaten diesen neuen Weg der Einschaltung des nicht-staatlichen Raumes bei der Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft einzuschlagen; spät — aber nicht zu spät!

Eine der wesentlichen Neuerungen der Europäischen Gemeinschaft war die *institutionalisierte* Beteiligung der Gruppen der pluralistischen Gesellschaft am wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozeß; sie erfolgt im Wirtschafts- und Sozialausschuß. In dieser — in Mitgliedstaaten fehlenden — Einrichtung scheint jedoch nur die Präsenz des *interessenbezogenen* *Verbandspluralismus* erwünscht zu sein; der gruppenübergreifende Wertpluralismus scheint demgegenüber nicht gefragt zu sein. Konkret: Mehr als Genossenschaften, Gewerkschaften, Bauernverbände u. a. m. verfügen kirchliche Hilfswerke über Erfahrungen in Konzeption und Durchführung von Projekten der Entwicklungshilfe, für die sie finanziell selbst einstehen und die sie in Partnerschaft mit nichtstaatlichen Organisationen (keineswegs ausschließlich kirchlicher Provenienz) in den Entwicklungsländern verantworten. Es wäre an der Zeit, zu überlegen, inwieweit dieses institutionelle Engagement und die damit verbundene Erfahrung in den Meinungs- und Willensbildungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft eingebracht werden könnten.

Wer die verfaßten christlichen Kirchen und ihre Mitglieder sowie die christlichen Hilfswerke dafür gewinnen will, sich für die Erreichung entwicklungspolitischer Ziele der Europäischen Gemeinschaft einzusetzen und sich für die Ausweitung ihrer Kompetenzen auf diesem Gebiet zu verwenden, muß nach Möglichkeiten suchen, sie angemessen im Meinungs- und Willensbildungsprozeß zu beteiligen, wie es in unserer repräsentativen Demokratie und in unserer pluralistischen Gesellschaft allgemeine Praxis ist. — In der Europäischen Gemeinschaft liegt im Bereich der Entwicklungshilfe und -politik hier noch ein erheblicher Nachholbedarf gegenüber nationalstaatlichen Verhältnissen vor!

„Offene“ Fragen

Die Europäische Gemeinschaft ist mit einem wirtschaftspolitischen Anspruch der beteiligten Staaten, der im EWG-Vertrag und in den Äußerungen ihrer Vertreter zum Ausdruck kommt, angetreten, der hinsichtlich der Verantwortung gegenüber der Dritten Welt deutlich höher liegt, als es der Summe der in ihr zusammengeschlossenen Mitgliedsländer entsprechen würde. Diese Regionalintegration muß daher weltoffener — gegenüber einem System getrennter Nationalstaaten — sein; ihre Institutionen sollten zugleich sich „nach innen“ für eine Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gruppen öffnen. — Diese Feststellungen gelten insbesondere für das Verhältnis mit der Dritten Welt!

Unter diesen beiden Aspekten der Öffnung „nach außen“ und „nach innen“ ergeben sich für die Zukunft folgende Probleme, die einer intensiveren Diskussion bedürfen:

1. Die weltweite Verantwortung der Gemeinschaft sollte konkretisiert werden in Form der Einräumung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer, des Abschlusses internationaler Rohstoffabkommen bei instabilen Märkten, des Beitrages zur Neuordnung des Weltwährungssystems.
2. Die Europäische Gemeinschaft sollte Schrittmacher für die Schaffung eines Fonds sein, der, weltweit gespeist, eine besondere Hilfe für die durch die Erdölkrise am stärksten betroffenen Entwicklungsländer sein kann.
3. Wenn die Europäische Gemeinschaft ihre weltweite Verantwortung wahrnehmen will, muß sie die ernststen Konflikte zwischen ihren Mitgliedstaaten beseitigen. Interne Desintegration, wie sie sich zur Zeit vollzieht, schwächt die Verantwortung gegenüber der Dritten Welt.
4. Den Aktionen der Europäischen Gemeinschaft übergeordnet ist die weltweite Koordinierung der Entwicklungspolitik und -hilfe. Sie ist von den Einrichtungen der Vereinten Nationen zu sichern, und sie ist zugleich eine Grundlage für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten.
5. Die Europäische Gemeinschaft sollte ihre bisherige Politik der Assoziierung überseeischer Gebiete kritisch reflektieren, um weder einer Blockbildung in der Dritten

Welt noch dem Vorwurf, postkoloniale Abhängigkeiten einzurichten, Vorschub zu leisten.

6. Im Hinblick auf die fehlende parlamentarische Kontrolle sollten Wege entwickelt werden, die Leistungsfähigkeit der Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen; das gilt insbesondere unter dem Aspekt ihres Beitrages zu einer sozialökonomischen Entwicklung.
7. Angesichts der Tatsache, daß in Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft seit Jahren eine erfolgreiche Kooperation mit dem nicht-staatlichen Raum praktiziert wird, sollten sich die entsprechenden Institutionen der EG auch zu einer solchen Zusammenarbeit bereithalten. Die christlichen Kirchen verfügen bereits über eine effiziente institutionelle Infrastruktur.
8. Es sollte überlegt werden, ob in diesem Bereich ein Teil des Europäischen Entwicklungsfonds Programmen des nicht-staatlichen Raumes (mit einer nicht-staatlichen Entscheidungsstruktur) vorbehalten sein sollte. Antragsteller sollten Nicht-Regierungsorganisationen der Nehmer-Länder unter der Voraussetzung einer Mitfinanzierung sein. Diesen nichtstaatlichen Institutionen der assoziierten Staaten sollte es ermöglicht werden, ihrerseits mit entsprechenden Partnerorganisationen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Zusammenarbeit neu einzugehen oder — in der Mehrzahl der Fälle — eine schon bestehende Kooperation weiter auszubauen. Dieses Miteinander zwischen dem nichtstaatlichen Raum der „Nehmer- und Geberländer“ kann sich auf technische, personelle, soziale, ökonomische und finanzielle Bereiche beziehen; Planung im weitesten Sinne des Wortes ist hier angesprochen. Entscheidend ist jedoch, daß der Anstoß dazu aus den Entwicklungsländern zu kommen hat, und daß von dorthin der Umfang und die Intensität der Zusammenarbeit bestimmt werden. — Bei einem solchen Vorgehen könnte der Verantwortung und dem Selbsthilfegedanken in der Entwicklungshilfepolitik der Europäischen Gemeinschaft stärker Rechnung getragen werden, indem die Trägerstrukturen des nichtstaatlichen Raumes diesen neuen Zugang erhalten. Insgesamt betrachtet, kann die Präsenz der verfaßten Kirchen und der kirchlichen Hilfswerke im Bereich der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfepolitik nicht übersehen werden. Es kann sogar gesagt werden, daß die kirchlichen Hilfswerke im nicht-staatlichen Raum praktisch die einzigen Institutionen sind, die von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Eigenmittel in nennenswertem Umfang für Projekte der Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen; alle übrigen Einrichtungen des nicht-staatlichen Raumes finanzieren ihre Partnerschaft ausschließlich aus den staatlichen Haushalten ohne finanzielle Eigenbeteiligung.
9. Der Ausbau der Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft ist ohne Einbau des nicht-staatlichen Raumes kaum möglich. Die Europäische Gemeinschaft verfügt über eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Inter-

essenverbänden; den verfaßten christlichen Kirchen und ihren Hilfswerken sollte die Möglichkeit gegeben werden, in diesen politischen Willensbildungsprozeß die Interessen der Dritten Welt einzubringen.

Es war die Aufgabe dieser Ausführungen, vor dem Hintergrund bereits erbrachter Leistungen und realisierter Partnerschaften, die christliche Hilfswerke bereits realisiert haben, auf eine neue Form der Kooperation von „Staat“ und „nicht-staatlichem Raum“ auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft hinzuweisen. Diese Gedankengänge sind für die Entscheidungsgremien der Europäischen Gemeinschaft wahrscheinlich neuartig. Relativ junge Institutionen zeichnen sich dadurch aus, daß sie in der Lage sind, sich neuen Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Die Europäische Gemeinschaft ist eine solche junge Institution — es sollte ihr daher gelingen, diese Formen einer neuen Kooperation erfolgreich zu praktizieren!

Theodor Dams

Literaturverzeichnis: OECD: Development co-operation. Efforts and Policies of the Members of the Development Assistance Committee. 1973 Review. Paris, November 1973, S. 42 ff. — *Eppler, E.*, Energiekrise, Entwicklungsländer und Europa, in: Der Überblick. Stuttgart, März 1974, S. 1—4. — *Itty, C. I.*, Die Entwicklungsdiskussion in der ökumenischen Bewegung, in: Der Überblick. Stuttgart, März 1974, S. 5—10. — *Dams, Th.*, Entwicklungspolitik, in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim 1973, S. 858. — UNCTAD III: Eine Konferenz der „kleinen Resultate“ in einer Entwicklungsdekade der „Großen Pläne“, in: Internationales Asienforum. Juli 1972, S. 324. — *Schiff, B.*, The Inter-American Foundation's First Three Years. 1971—1973. Washington D. C. — Siehe auch: *David J. Scheffer*, Latin Americanizing Foreign Aid, in: Harvard Political Review. Winter, 1974, S. 15. — Hearing Before the Subcommittee on Inter-American Affairs. House of Representatives. September 27, 1973. Washington, 1974. — *Poser, K.*, Kirche und Staat im Entwicklungsdienst, in: Dienst in Übersee. Stuttgart, März 1974, S. 20—22. — AGKED u. KAEP: Partner in der Weltwirtschaft. Erklärung der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zur 3. Konferenz der Vereinten Nationen / UNCTAD III. Bonn 1972. — SODEPAX: Church Alert. Development Decade II. Committee on Society, Development and Peace of the World Council of Churches and the Pontifical Commission Justice and Peace. Genf 1974. — *Osner, K.*, Kirchen und Entwicklungshilfe. Ziele, Leistungen und Arbeitsweise kirchlicher Organisationen in Deutschland. Bonn, o. J. (1965).

Sonderberichterstattung Synode

Die fünfte Vollversammlung in Würzburg

Vom 22.—26. Mai fand in Würzburg die fünfte Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik statt. Wegen des ungünstigen Redaktionstermins und der besonders anspruchsvollen Tagesordnung dieser Vollversammlung haben wir uns dafür entschieden, die Berichterstattung darüber aufzuspalten. Der hier folgende Bericht gibt einen Gesamtüberblick in Form einer Trenddarstellung, beschränkt sich aber in den Sachfragen auf die wichtigsten und aktuellsten Schwerpunkte der Debatte. Über die einzelnen Sachthemen werden unter Einbeziehung des Fragestandes außerhalb der Synode in den nächsten Heften eigene Berichte folgen, im Julibefeh vorausichtlich über Ehe und Familie (unter Einschluß des Arbeitspapiers über Sexualität) und über Schwerpunkte im Bildungsbereich.

Der fünften Vollversammlung der Gemeinsamen Synode, die am Vorabend von Christi Himmelfahrt mit einem Meditationsgottesdienst im Dom und einem anschließenden Empfang durch die bayerische Staatsregierung auf der Festung Marienberg eröffnet wurde, gingen zwei Befürchtungen voraus.

Die erste galt dem vorgesehenen Arbeitsprogramm. Würde man mit der bisher wohl umfangreichsten und, wie Kar-

dinal Döpfner in seinem Schlußwort am Sonntagvormittag meinte, anstrengendsten Tagesordnung durchkommen? Oder hatte man der gutwilligen, zwei Feiertage opfernden Versammlung zuviel zugemutet? Würde man wieder die eine oder andere Vorlage aufschieben oder um die Beschlußfähigkeit des Plenums bangen müssen? Doch man schaffte auch diese nicht nur für die Synodalen, sondern auch für die Berichterstatter strapaziöseste Sitzung dank einer intensiven Vorarbeit der Sachkommissionen und Antragskommissionen und dank des Vorgehens der Moderatoren, die Redezeitüberschreitungen mit geringen, besonders begründeten Ausnahmen bei jedem Redner, ob er Laie, Bischof oder Kommissionsvorsitzender war oder zur theologischen Prominenz gehörte, rigoros verhindern. Die Beratung sämtlicher auf die Tagesordnung gesetzter Vorlagen (davon sechs in erster und eine einzige — die Rahmenordnung über die Leitung der Bistümer — in zweiter Lesung) konnte bei einer täglichen Sitzungsdauer von 11 bis 12 Stunden abgeschlossen werden. Der kurzfristige Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage (während der Abstimmungen über die Anträge Ehevorlage am Freitagnachmittag) vermochte daran nichts zu ändern. Nur am Sonntagvormittag kurz vor Schluß gab es nochmals einige Aufregung. Als über die zuletzt behandelte